

Abschnitt 1. Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz

Regel 131. Inhalt des Antrags auf Festsetzung von Schadenersatz.

1. Der Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz muss enthalten:

- (a) die Angaben gemäß Regel 13.1(a) bis (d);
- (b) das Datum der Sachentscheidung und das Aktenzeichen;
- (c) soweit erforderlich einen Antrag auf Anordnung der Offenlegung der Bücher [Regeln 141 bis 144]; in diesem Fall hat der Antragsteller die Angaben gemäß Regel 141(b) bis (e) zu machen.

2. Nachdem das Verfahren zur Offenlegung der Bücher abgeschlossen wurde oder, wenn diese nicht beantragt wurde, in dem Antrag gemäß Absatz 1, hat der Antragsteller anzugeben:

- (a) die von ihm geforderte Wiedergutmachung (Schadenersatz, Lizenzgebühren, Gewinn) und die darauf entfallenden Zinsen;
- (b) die vorgebrachten Tatsachen, insbesondere Berechnungen des entgangenen Gewinns oder des von der unterlegenen Partei erzielten Gewinns;
- (c) die vorgebrachten Beweismittel;
- (d) ob gegen die Sachentscheidung Berufung eingelegt wurde;
- (e) seine Berechnung der Höhe des ihm zustehenden Schadenersatzes.

Regel 132. Gebühr für den Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz.

¹Der Antragsteller hat die Festgebühr und gegebenenfalls die streitwertabhängige Gebühr für die Festsetzung von Schadenersatz gemäß Teil 6 zu entrichten. ²Regel 15.2 gilt entsprechend.

Regel 133. Bestimmung der streitwertabhängigen Gebühr für die Festsetzung von Schadenersatz.

Übersteigt der Wert der Klage EUR 500.000, hat der Antragsteller eine streitwertabhängige Gebühr für die Festsetzung von Schadenersatz gemäß Teil 6 zu entrichten.

Regel 134. Prüfung der Formerfordernisse des Antrags auf Festsetzung von Schadenersatz.

1. Die Kanzlei prüft nach Einreichung des Antrags auf Festsetzung von Schadenersatz so bald wie möglich, ob die Anforderungen der Regeln 126, 131.1 und .2(d) und (e) und 132 erfüllt sind.

2. Erfüllt der Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht, fordert die Kanzlei den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beheben.

3. Regel 16.4 und .5 gilt entsprechend.

Regel 135. Aufnahme in das Register (Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz) und Zustellung.

1. Sind die Anforderungen der Regeln 131.1 und .2(d) und (e) erfüllt, hat die Kanzlei so bald wie möglich

5 EPGVerfO

- (a) das Datum des Eingangs des Antrags auf Festsetzung von Schadensersatz einzutragen;
- (b) den Antrag in das Register aufzunehmen;
- (c) den Antragsteller über das Eingangsdatum zu unterrichten;
- (d) den Spruchkörper, der die Entscheidung in der Sache über die Verletzung erlassen hat, darüber zu unterrichten, dass ein Antrag auf Festsetzung des Schadensersatzes gestellt wurde;
- (e) der unterlegenen Partei den Antrag zuzustellen.

2. ¹Der Spruchkörper, der die Entscheidung in der Sache über die Verletzung getroffen hat, ist auch der Spruchkörper für die Festsetzung des Schadensersatzes, es sei denn, dies ist aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nicht zweckmäßig; in diesem Fall beruft der Vorsitzende Richter der betreffenden Kammer einen neuen Spruchkörper. ²Die Regeln 17.2 und 18 gelten entsprechend.

Regel 136. Aussetzung des Antrags auf Festsetzung von Schadensersatz. ¹Bei Anhängigkeit einer Berufung in der Sache kann das Gericht den Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag der unterlegenen Partei gemäß Regel 295(h) aussetzen. ²Dem Antragsteller ist rechtliches Gehör zu gewähren. ³Setzt das Gericht das Verfahren bezüglich des Antrags fort, kann es anordnen, dass der Antragsteller gemäß Regel 352 eine Sicherheit zu leisten hat.

Regel 137. Erwiderung der unterlegenen Partei. 1. ¹Erkennt die unterlegene Partei den in dem Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz erhobenen Anspruch an, muss sie dies der Kanzlei innerhalb von zwei Monaten mitteilen. ²Der Berichterstatter erlässt die Anordnung auf Festsetzung von Schadensersatz gemäß dem Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz.

2. Bestreitet die unterlegene Partei den in dem Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz geltend gemachten Anspruch, muss sie innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Antrags auf Festsetzung von Schadensersatz oder, wenn ein Verfahren zur Offenlegung der Bücher durchgeführt wurde, innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Angaben gemäß Regel 131.2, eine Erwiderung auf den Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz einreichen.

Regel 138. Inhalt der Erwiderung auf den Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz. Die Erwiderung auf den Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz muss enthalten:

- (a) den Namen der unterlegenen Partei und des Vertreters dieser Partei,
- (b) die postalische und elektronische Adresse für die Zustellung an die unterlegene Partei und die Namen und Adressen der Zustellungsbevollmächtigten,
- (c) das dem Verfahren zugeteilte Aktenzeichen,

- (d) die Begründung, warum dem Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz entgegengetreten wird,
- (e) die vorgebrachten Tatsachen und
- (f) die vorgebrachten Beweismittel.

Regel 139. Replik auf die Erwiderung auf den Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz und Duplik auf die Replik. ¹Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats eine Replik auf die Erwiderung auf den Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz einreichen; diese ist auf die in der Erwiderung enthaltenen Vorbringen zu beschränken. ²Die unterlegene Partei kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Replik eine Duplik auf die Replik einreichen; diese ist auf die in der Replik enthaltenen Vorbringen zu beschränken.

Regel 140. Weiteres Verfahren (Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz). 1. Der Berichterstatter kann den Austausch weiterer Schriftsätze innerhalb festzusetzender Fristen anordnen.

2. ¹Die Bestimmungen von Teil 1, Kapitel 2 (Zwischenverfahren) und 3 (mündliches Verfahren) gelten entsprechend, jedoch mit dem verkürzten Zeitplan, wie ihn der Berichterstatter anordnen kann. ²Er entscheidet über die Verpflichtung, die Kosten des Rechtsstreits für die Festsetzung von Schadenersatz gemäß Artikel 69 des Übereinkommens zu tragen.

Abschnitt 2. Antrag auf Offenlegung der Bücher

Regel 141. Inhalt des Antrags auf Offenlegung der Bücher. ¹Hat der Antragsteller einen Antrag gemäß Regel 131.1(c) gestellt, gelten die Regeln 134 bis 136 entsprechend. ²Der Antrag muss enthalten:

- (a) die Angaben gemäß Regel 131.1(a) und (b),
- (b) genaue Angaben zu den vom Gericht angeforderten Informationen, welche die andere Partei gemäß Regel 191 übermittelt hat,
- (c) eine Beschreibung der im Besitz der unterlegenen Partei befindlichen Informationen, zu denen der Antragsteller Zugang fordert, insbesondere Unterlagen zu mit den patentverletzenden Erzeugnissen erzielten Umsätzen und Gewinnen oder zum Umfang der Anwendung des patentverletzenden Verfahrens sowie Bankkonten und Bankdokumente und alle anderen die Patentverletzung betreffenden Unterlagen,
- (d) die Gründe, warum der Antragsteller Zugang zu diesen Informationen benötigt,
- (e) die vorgebrachten Tatsachen und
- (f) die vorgebrachten Beweismittel.

Regel 142. Erwiderung der unterlegenen Partei, Replik auf die Erwiderung und Duplik auf die Replik. 1. ¹Ist die unterlegene Partei

5 EPGVerfO

mit dem Antrag auf Offenlegung der Bücher einverstanden, teilt sie dies der Kanzlei innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Antrags auf Rechnungslegung mit.² Der Berichterstatter erlässt die Anordnung der Offenlegung der Bücher gemäß dem Antrag auf Rechnungslegung.

2. Tritt die unterlegene Partei dem Antrag auf Offenlegung der Bücher entgegen, muss sie innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Antrags auf Rechnungslegung eine Erwiderung auf den Antrag auf Rechnungslegung einreichen.

3.¹ Der Antragsteller kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Erwiderung auf den Antrag eine Replik auf die Erwiderung auf den Antrag auf Offenlegung der Bücher einreichen; diese ist auf die in der Erwiderung enthaltenen Vorbringen zu beschränken.² Die unterlegene Partei kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Replik eine auf die in der Replik enthaltenen Vorbringen beschränkte Duplik einreichen.

Regel 143. Weiteres Verfahren. Regel 140 gilt entsprechend.

Regel 144. Entscheidung über den Antrag auf Offenlegung der Bücher. 1. Das Gericht kann

- (a) anordnen, dass die unterlegene Partei dem Antragsteller innerhalb einer festzusetzenden Frist und zu den Bedingungen, die das Gericht unter anderem unter Berücksichtigung von Artikel 58 des Übereinkommens und Regel 190.1 und .4 als angemessen erachtet, die Bücher offenlegt;
- (b) den Antragsteller unterrichten und eine Frist festsetzen, innerhalb derer das Verfahren zur Festsetzung von Schadenersatz fortgeführt wird.

2. Kann dem Antrag auf Offenlegung der Bücher nicht stattgegeben werden, teilt das Gericht dies dem Antragsteller mit und setzt eine Frist fest, innerhalb derer das Verfahren zur Festsetzung von Schadenersatz fortgeführt wird [Regel 131.2].

Regeln 145–149 (*nicht belegt*)

Kapitel 5. Kostenfestsetzungsverfahren

Regel 150. Gesondertes Verfahren zur Kostenfestsetzung. 1.¹ Eine Kostenfestsetzung kann Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein, das einer Sachentscheidung und gegebenenfalls einer Entscheidung über die Festsetzung von Schadenersatz nachfolgt.² Die Kostenfestsetzung umfasst die dem Gericht in dem Verfahren entstandenen Kosten, wie etwa die Kosten für die Simultanverdolmetschung und die Kosten gemäß den Regeln 173, 180.1, 185.7, 188 und 201, sowie, nach Maßgabe der Regeln 152 bis 156, die Kosten der obsiegenden Partei einschließlich der von dieser Partei entrichteten Gerichtsgebühren [Regel 151(d)].³ Die Kosten für Verdolmetschungen und Übersetzungen, welche die Richter des Gerichts benötigen,

um das Verfahren in der Verfahrenssprache zu führen, werden ausschließlich vom Gericht gesprochen.

2. Das Gericht kann der obsiegenden Partei in der Sachentscheidung [Regel 119] oder in einer Entscheidung über die Festsetzung des Schadenersatzes unter von ihm festzulegenden Bedingungen eine vorläufige Kostenerstattung zusprechen.

Regel 151. Einleitung des Verfahrens zur Kostenfestsetzung. Wünscht die obsiegende Partei (im Folgenden „der Antragsteller“) eine Kostenfestsetzung, muss sie innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Antrag auf Kostenfestsetzung stellen, der Folgendes enthalten muss:

- (a) die Angaben gemäß Regel 13.1(a) bis (d),
- (b) das Datum der Entscheidung und das Aktenzeichen,
- (c) die Angabe, ob gegen die Entscheidung in der Sache Berufung eingelegt wurde, soweit zum Zeitpunkt des Antrags bekannt,
- (d) die Angabe der Kosten, deren Erstattung beantragt wird und zu denen die Gerichtsgebühren und die Kosten der Vertretung, die Kosten für Zeugen und Sachverständige und andere Ausgaben gehören können, und
- (e) die vorläufige Schätzung der Kosten des Rechtsstreits, die die Partei gemäß Regel 118.5 vorgelegt hat.

Regel 152. Erstattung der Kosten der Vertretung. 1. Der Antragsteller ist berechtigt, die angemessenen und verhältnismäßigen Kosten der Vertretung zurückzufordern.

2. ¹Der Verwaltungsausschuss stellt eine Tabelle der sich aus dem Streitwert ergebenden Obergrenzen für erstattungsfähige Kosten auf. ²Die Tabelle kann von Zeit zu Zeit angepasst werden.

3. ¹Im Falle der Einreichung einer Klage, einer Widerklage, eines Antrags, eines Ersuchen oder einer Berufung, die nur einer Festgebühr unterliegt, kann die betreffende Partei in ihrem ersten Schriftsatz eine Berechnung des entsprechenden Wertes vornehmen, damit die anwendbare Obergrenze berechnet werden kann. ²Die andere Partei ist anzuhören. ³Regel 370.6 gilt entsprechend.

Regel 153. Erstattung der Kosten von Sachverständigen. Die Erstattung der Kosten von Sachverständigen der Parteien [Regel 181], die die in Regel 180.1 genannten Kosten übersteigen, erfolgt auf der Grundlage der im entsprechenden Bereich üblichen Sätze, unter angemessener Berücksichtigung der erforderlichen Sachkenntnis, der Komplexität der Angelegenheit und der von den Sachverständigen für die Dienstleistungen aufgewandten Zeit.

Regel 154. Erstattung der Kosten von Zeugen. Hat das Gericht die Hinterlegung eines zur Deckung der Auslagen eines Zeugen gemäß Regel

5 EPGVerfO

180.2 oder der Auslagen eines Parteisachverständigen gemäß Regel 181 ausreichenden Betrags angeordnet, kann die Erstattung von Zahlungen gefordert werden, welche die Kanzlei für Auslagen eines Zeugen oder Sachverständigen getätigt hat.

Regel 155. Erstattung der Kosten von Dolmetschern und Übersetzern. 1. Die Erstattung der Kosten von Dolmetschern erfolgt in Höhe der Sätze, die in dem Land üblich sind, in dem sich die betreffende Kammer befindet, in Abhängigkeit von Ausbildung und Berufserfahrung des Dolmetschers.

2. Die Erstattung für die Kosten von Übersetzern erfolgt in Höhe der Sätze, die in dem Land üblich sind, in dem sich die betreffende Kammer befindet, in Abhängigkeit von Ausbildung und Berufserfahrung des Übersetzers.

Regel 156. Weiteres Verfahren. 1. ¹Der Berichterstatter kann den Antragsteller auffordern, schriftliche Nachweise für alle gemäß Regel 151(d) geltend gemachten Kosten vorzulegen. ²Der Berichterstatter gibt der unterlegenen Partei Gelegenheit, sich zu den geltend gemachten Kosten, einschließlich aller Kosten, die gemäß Artikel 69 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommens zwischen den Parteien aufgeteilt bzw. von jeder Partei allein getragen werden sollen, schriftlich zu äußern.

2. Der Berichterstatter entscheidet schriftlich über die gemäß Artikel 69 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommens zuzusprechenden oder aufzuteilenden Kosten.

3. Die Kosten sind innerhalb der vom Berichterstatter angeordneten Frist zu zahlen.

Regel 157. Berufung gegen die Kostenentscheidung. Gegen die Kostenentscheidung des Berichterstatters kann nur gemäß Regel 221 Berufung vor dem Berufungsgericht eingelegt werden.

Bezug zum Übereinkommen: Artikel 69

Kapitel 6. Prozesskostensicherheit

Regel 158. Sicherheitsleistung für die Kosten einer Partei. 1. ¹Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag einer Partei anordnen, dass die andere Partei innerhalb einer festgelegten Frist für die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen der antragstellenden Partei entstandenen und/oder noch entstehenden Kosten, welche die andere Partei möglicherweise tragen muss, angemessene Sicherheit zu leisten hat. ²Beschließt das Gericht, eine solche Sicherheitsleistung anzuordnen, hat es darüber zu entscheiden, ob die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft erfolgen soll.

2. ¹Bevor es eine Sicherheitsleistung anordnet, gewährt das Gericht den Parteien rechtliches Gehör. ²Regel 354 gilt für die Vollstreckung der Anordnung.

3. Die Anordnung der Sicherheitsleistung muss den Hinweis enthalten, dass gemäß Artikel 73 des Übereinkommens und Regel 220.2 Berufung eingelegt werden kann.

4. Im Rahmen der Festsetzung des Zeitraums nach Absatz 1 unterrichtet das Gericht die betreffende Partei darüber, dass gemäß Regel 355 eine Versäumnisentscheidung ergehen kann, wenn die Partei die angemessene Sicherheit nicht innerhalb der festgelegten Frist leistet.

5. Das Gericht kann eine Versäumnisentscheidung nach Regel 355 erlassen, wenn eine Partei innerhalb der festgelegten Frist keine angemessene Sicherheit leistet.

Bezug zum Übereinkommen: Artikel 69 Absatz 4

Regel 159. Sicherheitsleistung für Gerichtskosten. ¹Außer im Falle von Hinterlegungen gemäß Regel 180.2 kann das Gericht anordnen, dass eine oder beide Parteien angemessene Sicherheit leisten (entweder durch Hinterlegung oder durch Bankbürgschaft), um die dem Gericht in dem Verfahren entstandenen und/oder entstehenden Kosten zu decken, bis eine Kostenentscheidung gemäß Regel 150.1 ergangen ist. ²Regel 158.2 und .3 findet Anwendung.

Regeln 160–169 (*nicht belegt*)

Teil 2. Beweis

Regel 170. Beweismittel und Beweiserhebung. 1. In den Verfahren vor dem Gericht sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- (a) schriftliche Beweismittel, ob gedruckt, handgeschrieben oder gezeichnet, insbesondere Urkunden, schriftliche Zeugenaussagen, Pläne, Zeichnungen, Fotografien;
- (b) Sachverständigengutachten und Berichte über Versuche, die für die Zwecke des Verfahrens durchgeführt wurden;
- (c) physische Gegenstände, insbesondere Geräte, Erzeugnisse, Ausführungsformen, Ausstellungsstücke, Modelle;
- (d) elektronische Dateien und Audio-/Videoaufnahmen.

2. Zu den Mitteln der Beweiserhebung gehören insbesondere Folgende:

- (a) Anhörung der Parteien;
- (b) Einholung von Auskünften;

5 EPGVerfO

- (c) Vorlage von Urkunden;
- (d) Ladung, Vernehmung und Befragung von Zeugen;
- (e) Bestellung von Sachverständigen, Einholung von Sachverständigengutachten, Vorladung, Anhörung und Befragung von Sachverständigen;
- (f) die Anordnung der Inspektion in Bezug auf einen Ort oder einen physischen Gegenstand;
- (g) Durchführung von Vergleichstests und Versuchen;
- (h) eidliche Aussagen in schriftlicher Form (schriftliche Zeugenaussagen).

3. Zu den Mitteln der Beweiserhebung gehören weiterhin [Artikel 59 und 60 des Übereinkommens]:

- (a) Anordnung der Vorlage von Beweismitteln durch eine Partei oder eine dritte Partei;
- (b) Anordnung von Maßnahmen zur Beweissicherung.

Regel 171. Beweisangebot. 1. ¹Eine Partei, die eine Tatsachenbehauptung aufstellt, die von der anderen Partei bestritten wird oder wahrscheinlich bestritten wird, hat die Beweise für diese Behauptung anzugeben. ²Werden in Bezug auf eine streitige Tatsache keine Beweismittel angegeben, wird das Gericht dies bei der Entscheidung über die in Rede stehende Angelegenheit berücksichtigen.

2. Eine Tatsachenbehauptung, die von keiner Partei konkret bestritten wird, gilt als zwischen den Parteien unstrittig.

Regel 172. Pflicht zur Beweisvorlage. 1. Die Beweismittel, die einer Partei in Bezug auf eine Tatsachenbehauptung, die von der anderen Partei bestritten wird oder wahrscheinlich bestritten wird, zur Verfügung stehen, müssen von der Partei, die die Tatsache behauptet, vorgelegt werden.

2. ¹Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anordnen, dass eine Partei, die eine Tatsache behauptet, die in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Beweismittel vorlegt. ²Legt die Partei diese Beweismittel nicht vor, hat das Gericht dies bei der Entscheidung über die in Rede stehende Angelegenheit zu berücksichtigen.

Bezug zum Übereinkommen: Artikel 53

Regel 173. Justizielle Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme. Für die justizielle Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme wendet das Gericht eine der in den folgenden Rechtsinstrumenten vorgesehenen Methoden an:

- 1. Die Verordnung (EU) Nr. 2020/1783, soweit anwendbar;
- 2. das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, soweit anwendbar, oder jedes andere anwendbare Übereinkommen oder jede andere Vereinbarung; oder